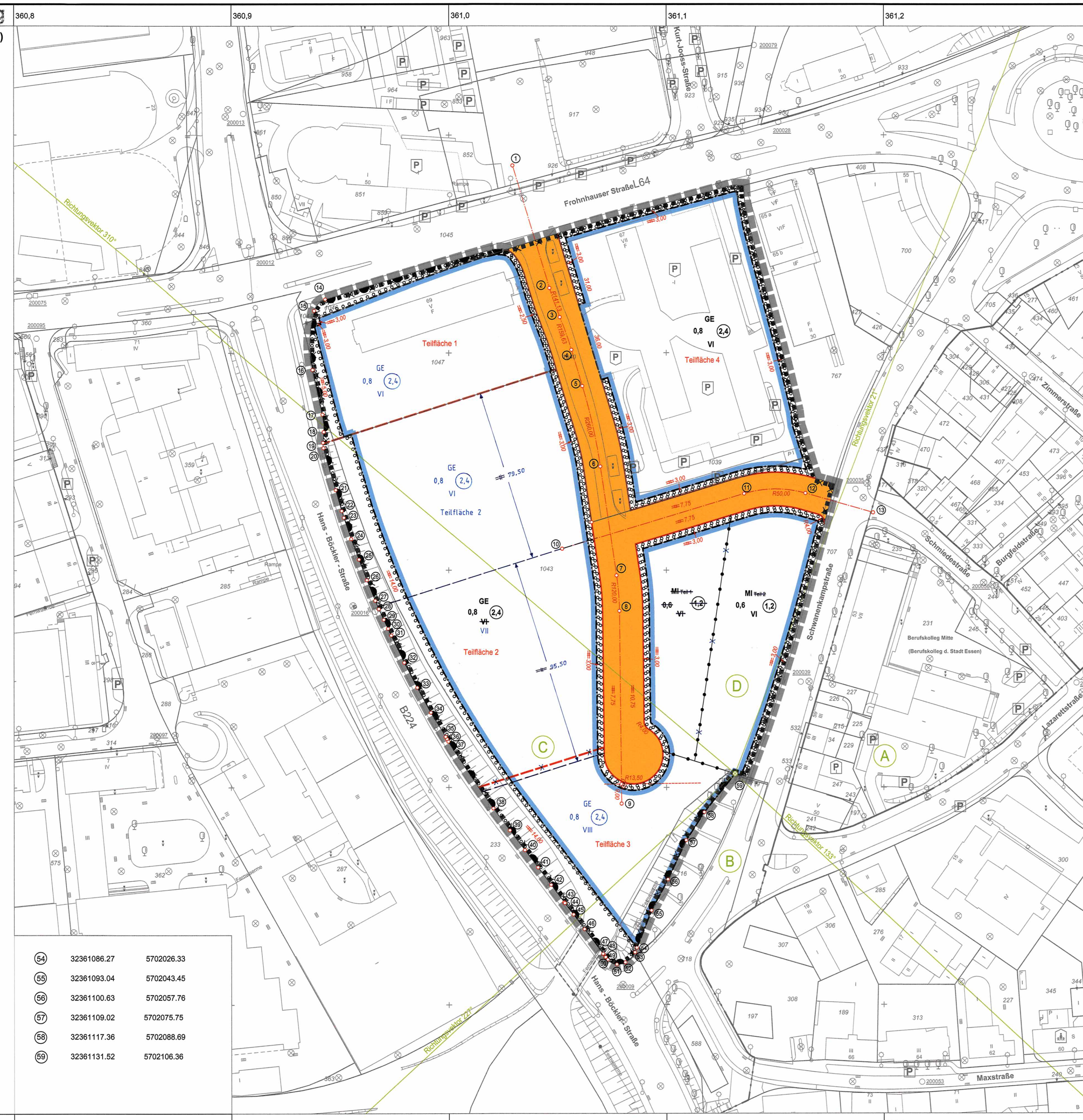


Koordinatenverzeichnis (ETRS89/UTM)

Pkt.	(Y)	(X)	Radius
1	32361029.26	5702385.99	
2	32361046.24	5702329.69	
3	32361050.99	5702316.39	
4	32361056.34	5702301.40	
5	32361061.36	5702284.74	
6	32361069.63	5702247.80	
7	32361077.07	5702197.63	
8	32361078.38	5702181.31	
9	32361079.32	5702092.63	
10	32361052.05	5702209.93	
11	32361135.79	5702235.18	
12	32361163.96	5702235.39	
13	32361195.11	5702226.50	
14	32360943.27	5702324.60	-7,50
15	32360938.19	5702319.38	-57,50
16	32360937.47	5702292.31	2145,48
17	32360941.99	5702271.71	27,50
18	32360942.58	5702263.71	-7,50
19	32360942.23	5702258.77	420,65
20	32360942.46	5702256.32	
21	32360948.08	5702236.90	
22	32360950.83	5702227.30	
23	32360951.82	5702224.21	
24	32360955.19	5702214.50	
25	32360958.74	5702204.96	
26	32360962.39	5702195.48	
27	32360966.22	5702186.02	
28	32360967.86	5702182.17	
29	32360970.15	5702177.24	
30	32360972.08	5702173.11	
31	32360973.55	5702169.98	
32	32360979.54	5702157.60	-602,72
33	32360985.49	5702146.06	-602,70
34	32360991.75	5702134.54	-1094,00
35	32360998.52	5702123.34	
36	32360999.19	5702122.24	
37	32360999.78	5702121.10	
38	32361020.35	5702090.41	-473,15
39	32361027.94	5702080.33	
40	32361034.84	5702071.21	
41	32361040.87	5702063.24	
42	32361046.89	5702055.25	
43	32361052.88	5702047.25	
44	32361053.17	5702046.86	
45	32361057.16	5702041.58	
46	32361062.23	5702034.87	
47	32361070.76	5702023.51	
48	32361070.93	5702023.29	
49	32361071.95	5702021.97	
50	32361072.96	5702020.83	
51	32361077.08	5702018.65	-5,49
52	32361080.95	5702019.59	-7,97
53	32361085.44	5702024.20	-9,48



I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 1.1.1 Nähere Bestimmung der zulässigen Nutzung (§ 1 Abs. 4-10 BauNVO)
 In dem Gewerbegebiet GE sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
 In dem Gewerbegebiet GE sind Vergnügungsstätten (auch Wettbüros), Wettannahmestellen, Sexshops sowie Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
 In dem Gewerbegebiet GE sind Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
 In dem Gewerbegebiet GE sind Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
 In dem Gewerbegebiet GE sind Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
 In dem Gewerbegebiet GE sind Betriebe und Anlagen, deren Schallemissionen die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 tags oder nachts überschreiten, nicht zulässig.

Teilfläche	Emissionskontingent L _{eq} (dB(A)/m²)	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)
1	67	52	52
2	67	52	52
3	68	53	53
4	64	49	49

Für die im Bebauungsplan dargestellten Richtungssektoren (RS) B und D mit dem Bezugspunkt Y = 32361131,52 und X = 5702106,36 erhöhen sich die Emissionskontingente L_{eq} um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Richtungsvektor	Richtungsvektor	Zusatzkontingent tags (dB(A)/m²)	Zusatzkontingent nachts (dB(A)/m²)
Bereich A	21°	133°	2	0
Bereich B	133°	227°	2	2
Bereich C	227°	310°	0	0
Bereich D	310°	21°	3	3

Zum Nachweis der Einhaltung des zulässigen anteiligen Beurteilungspegels L_{ri,j} ist im jeweiligen bau-, immissionsrechtlich und sonst erforderlichen Genehmigungsverfahren eine betriebsbezogene Immissionsprognose durchzuführen (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

1.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
 1.2.1 Nähere Bestimmung der zulässigen Nutzung (§ 1 Abs. 4-10 BauNVO)
 In dem Mischgebiet MI sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
 In dem Mischgebiet MI sind Vergnügungsstätten (auch Wettbüros) i.S.d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, Wettannahmestellen, Sexshops sowie Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO).
 In dem Mischgebiet MI sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Hinzurechnung von unterirdischen Garagen (§ 21a Abs. 5 BauNVO)
 In dem Gewerbegebiet GE und dem Mischgebiet MI kann die zulässige Geschossfläche um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden. Die Fläche der unterirdischen Garage ist nach ihren Außenmaßen zu ermitteln.

3. Natur und Landschaft
 Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und/oder b BauGB)
 Die festgesetzten Pflanzflächen sind dauerhaft zu begrünen, dabei ist pro Grundstück je angefangene 200 m² Pflanzfläche ein standortgerechter, mindestens mittelkröniger Laubbau, in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18-20 cm anzupflanzen; die Bäume sind über die Pflanzfläche verteilt zu pflanzen. Dort, wo eine entsprechende Bepflanzung mit Bäumen vorhanden ist, ist eine Anpflanzung nicht erforderlich. Diese An- und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Bäume sind entsprechend nachzupflanzen. In den Pflanzflächen sind erforderliche Zuwegungen und Zufahrten zulässig.
 Auf privaten Pkw-Stellplatzanlagen ist pro 5 Stellplätze ein standortgerechter, mindestens mittelkröniger Laubbau, in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18-20 cm anzupflanzen; die Bäume sind über die Stellplatzanlage verteilt anzupflanzen; die Baumbete müssen mindestens 1,5 m x 1,5 m groß und begrünt sein, sie sind mit einem Anfahrtschutz zu versehen. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Bäume sind entsprechend nachzupflanzen.
 Die nicht überbauten Decken von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Mindeststärke der Drain-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 35 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
 Flachdächer sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drain-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 8 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen sind Hallen sowie Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder für erforderliche haustechnische Einrichtungen genutzt werden.

4. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 In dem Gewerbegebiet GE und dem Mischgebiet MI sind bei Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 29 BauGB dienen, aufgrund der Lärmbelastung der Hans-Böckler-Straße und der Schwanenkanalstraße für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen.
 Die zu treffenden baulichen oder sonstigen Vorkehrungen müssen sicherstellen, dass sie eine Schallpegeldifferenz bewirken, die zur Nicht-Überschreitung folgender Innenraumpegel durch Verkehrslärm (Mittelungspegel gem. VDI-Richtlinie 2719, August 1987, „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) führt:
 * Abschlussbericht über die durchgeführten bergbaulich-geotechnischen Erkundungsmaßnahmen, DMT Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen, 27.09.2002
 * Gehörschwerberechnung Hans-Böckler-Straße, Sachverständigenbüro Dr. Jürgen Kutschscheid, Krefeld, 06.09.2014
 * Landschaftspflegefachbeitrag, Umweltbüro essen, 19.02.2015

Raumart Mittelungspegel
 1.1. in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgelbieten 30 dB(A)
 1.2. in allen übrigen Gebieten 35 dB(A)
 2. Wohnräume tagsüber
 2.1. in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgelbieten 35 dB(A)
 2.2. in allen übrigen Gebieten 40 dB(A)
 3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber
 3.1. Unterrichts- und ruhbedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragssäle 40 dB(A)
 3.2. Büros für mehrere Personen 45 dB(A)
 3.3. Großraumbüros, Gaststätten, Schalteräume, Läden 50 dB(A)

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.
 Die Innenraumpegel sind vorrangig durch die Anordnung der Baukörper und/oder geeignete Grundrissgestaltung einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
 Wohn-Schlafräume in Einzelwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
 Der maßgebliche Innenschallpegel von Schlafräumen muss bei teilgeführten Fenstern eingehalten werden. Andernfalls sind schalldämmende Lüftungssysteme einzubauen.
 Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sowie im Verfahren, nach denen Vorhaben von der Genehmigung (gem. BauO NRW) freigestellt sind, ist als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestuft der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2719 zu erbringen.

II. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

1. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
 Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt im Einwirkungsbereich ehemaliger oberflächennaher Bergbau- und -den-durch-Signatur-kennzeichneter Flächen ist damit zu rechnen, dass Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. Freistellungsverfahrens ist ein bergschadenstechnischer Standortsicherheitsnachweis zu erstellen.

2. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
 Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Signatur gekennzeichneten Flächen sind im Kataster über Altstandorte und Altlagertage der Stadt unter der Kataster-Nr. 04/3.16 erfasst und weisen nach den vorliegenden Erkenntnissen eine erhebliche Belastung auf, die der Festsetzung, die im Rahmen nachgeschalteter Genehmigungsverfahren ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen (z.B. gutachterliche Begleitung, Bodenaustausch-/auftrag zur Altlastenproblematik) zu dokumentieren; insbesondere sind sämtliche Erdbewegungen von einem Sachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren; die Untere Bundesbehörde beim Umweltschutz der Stadt Essen ist zu beteiligen.

III. Hinweise

1. Relevante Unterlagen
 Sämtliche bei der Planerstellung angewandten Richtlinien, Verordnungen, Satzungen, Erlasse, technische Regelwerke, DIN-Normen und sonstige Vorschriften (z.B. TA Lärm, VDI-Richtlinie 2719 etc.) können im Amt für Stadtplanung und Baordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501 an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

2. Gutachten
 Folgende Gutachten liegen dem Bebauungsplan zu Grunde und können beim Amt für Stadtplanung und Baordnung eingesehen werden:
 * Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes, Umweltbüro Essen, 16.02.2012
 * Nutzungs-/ Historienrecherche für den Standort der SIEMENS AG, Frohnhauser Straße 69, Essen, HPC Harres Pöckel Consult AG, Duisburg, 27.05.2002
 * Zusammenfassender Bericht über bisher durchgeführte Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen an Boden/Grundwasser, HPC Harres Pöckel Consult AG, Duisburg, 27.05.2002
 * Untersuchung und Bewertung des Bodenschadspotentials sowie Kostenabschätzung zur Herrichtung des Untergrundes, DMT Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen, 25.09.2002
 * Baugrunduntersuchungen und Baugrundvorgutachten sowie Abschätzung der Gründungserkennung, DMT Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen, 27.09.2002
 * Verkehrsgutachten Siemens-Areal, emig-vg ingenieurgesellschaft für Verkehrs- und Stadtplanung mbH, November 2010/Juli 2012 sowie Ergänzung vom April 2014
 * Schalltechnische Untersuchung, Peutz Consult GmbH, 16.05.2014

3. Baumschutz
 Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Essen (Baumschutzsatzung) vom 06.07.2001 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 28, S. 227), geändert durch die Satzung vom 06.10.2005 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 41, S. 318).

4. Spielplätze
 Für Spielflächen, die bei Errichtung von Wohngebäuden bereitzustellen sind, gilt die Satzung der Stadt Essen über die Länge, Breite, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder vom 30. September 1997 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 41 vom 10.10.1997), zuletzt geändert am 26.10.2001 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 40 vom 02.11.2001, S. 380).

5. Kampfmittel
 Das Plangebiet liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Bevor Arbeiten mit erheblichen Erdeingriffen (>0,80 m) durchgeführt werden, ist die Baumaßnahme beim Ordnungsamt der Stadt Essen unter dem Aktenzeichen 32-2-180-30/2657 anzuzeigen.
 Aushubarbeiten sind in Form einer schichtweisen (jeweils 0,5 m) Abtragung des Erdreiches auszuführen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc.) ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

6. Bodendenkmäler
 Mit Umsetzung der Planung können bisher unbekannte Bodendenkmal / -denkmäler entdeckt werden. Diese sind gem. der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich der Stadt Essen (Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege) anzuzeigen.

7. Schutz gegen Vogelschlag
 Glasfassaden sind gegen Vogelschlag zu sichern. Einzelheiten hierzu sind im Baugenehmigungsverfahren festzulegen.

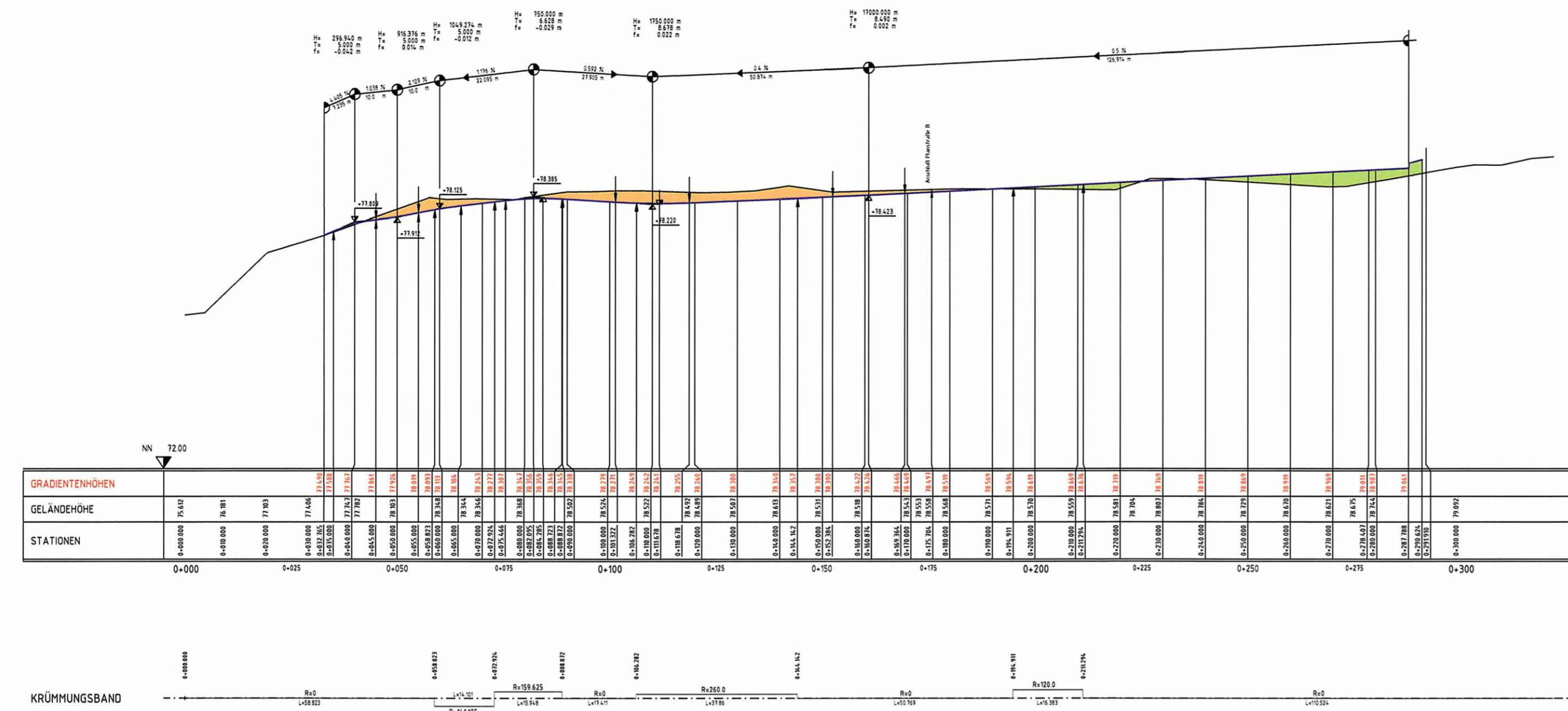
PLANZEICHENERKLÄRUNG

<p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)</p> <p>MI Mischgebiete (siehe planungsrechtliche Festsetzung)</p> <p>GE Gewerbegebiete</p> <p>VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)</p> <p>Baugrenze</p>	<p>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)</p> <p>2,4 2,4 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß</p> <p>0,8 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)</p>	<p>Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> <p>Öffentliche Straßenverkehrsflächen</p> <p>Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie umfasst alle mit einer Baugrenze oder Bauline zusammenhängenden Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt)</p>	<p>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)</p> <p>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p>	<p>Sonstige Festsetzungen</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen</p> <p>Weitere Abgrenzung bzw. Umgrenzung von Festsetzungen z.B. Teilflächen</p> <p>Aufgegebene Festsetzungen</p>	<p>Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)</p> <p>Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht</p> <p>Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind</p>	<p>Sonstige Signaturen</p> <p>Straßenachse</p> <p>Messungslinie</p> <p>Bezugspunkt für Richtungsvektor</p> <p>Richtungsvektor</p> <p>Richtungssektor</p>
---	---	--	--	---	--	---

<p>Für die städtebauliche Planung: Geschäftsbericht des Amtes für Stadtplanung und Baordnung Geschäftsberichtsvorstand</p>	<p>Die Überlastung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster sowie die kartographische Darstellung werden als richtig beschneidet. Essen, den 30.09.2014 Der Oberbürgermeister</p>	<p>Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 28.10.2014 bis 28.11.2014 öffentlich ausliegen. Essen, den 01.12.2014 Der Oberbürgermeister i.v. Höle Abteilungsleiter</p>	<p>Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 5/13 - einschließlich der blau eingetragenen Änderungen - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (inhalt) der Satzung mit dem oben genannten Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Bekanntmachung Verfahren worden ist. Der Bebauungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Essen, den 20.04.2015 Der Oberbürgermeister i.v. Höle</p>	<p>Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Ort und Zeit der Auslegung dieses Bebauungsplanes und der Begründung sind gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs öffentlich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 24.04.2015 veröffentlicht worden. Essen, den 24.04.2015 Der Oberbürgermeister i.v. Höle</p>	<p>Die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschneidet. Der Bebauungsplan besteht aus zwei Blättern. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt. Essen, den 30.09.2014 Der Oberbürgermeister i.v. Höle Abteilungsleiter</p>
--	--	---	--	---	--

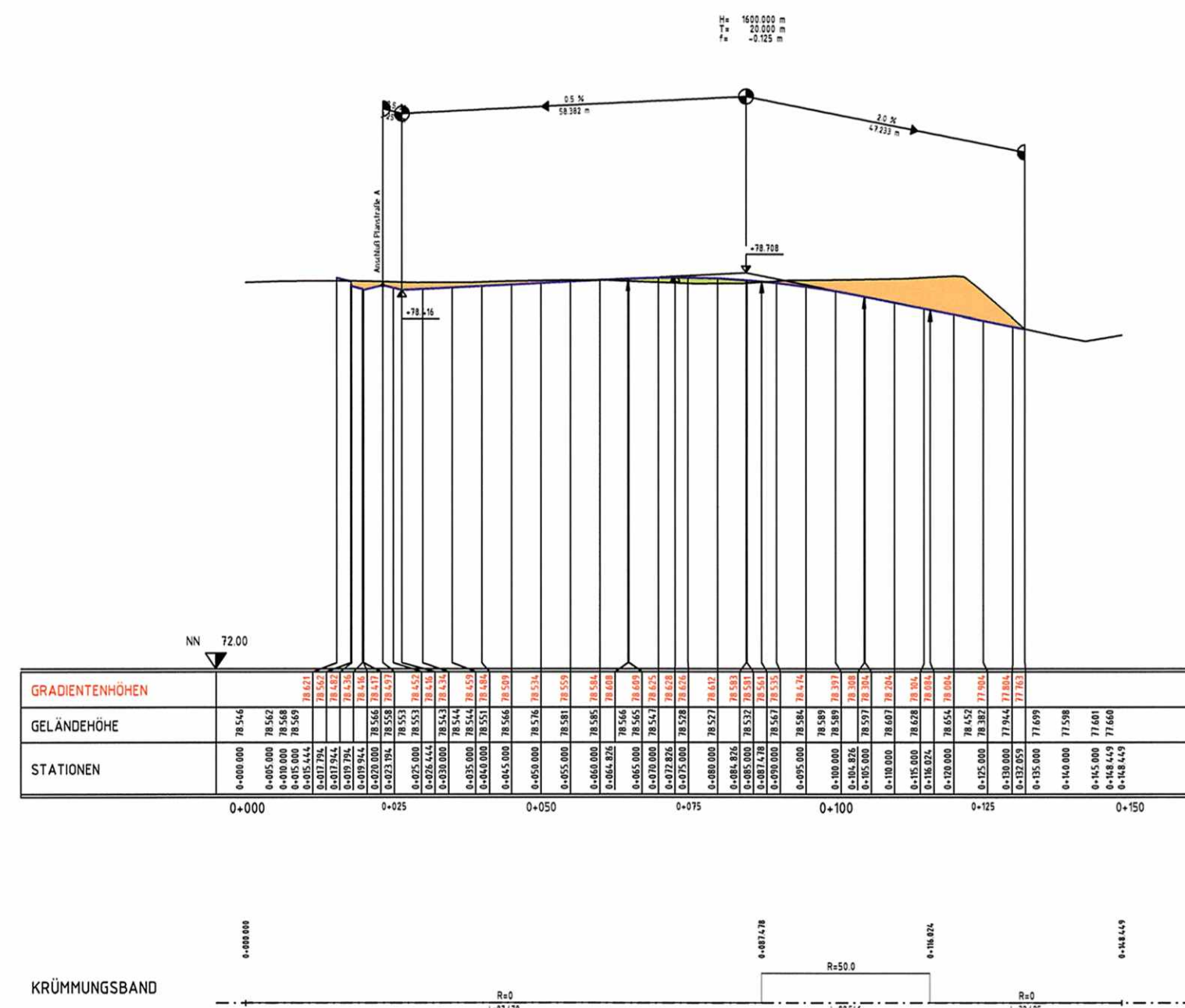
Längenschnitt
Planstraße A

Masstab der Längen 1:1000
Masstab der Höhen 1:100



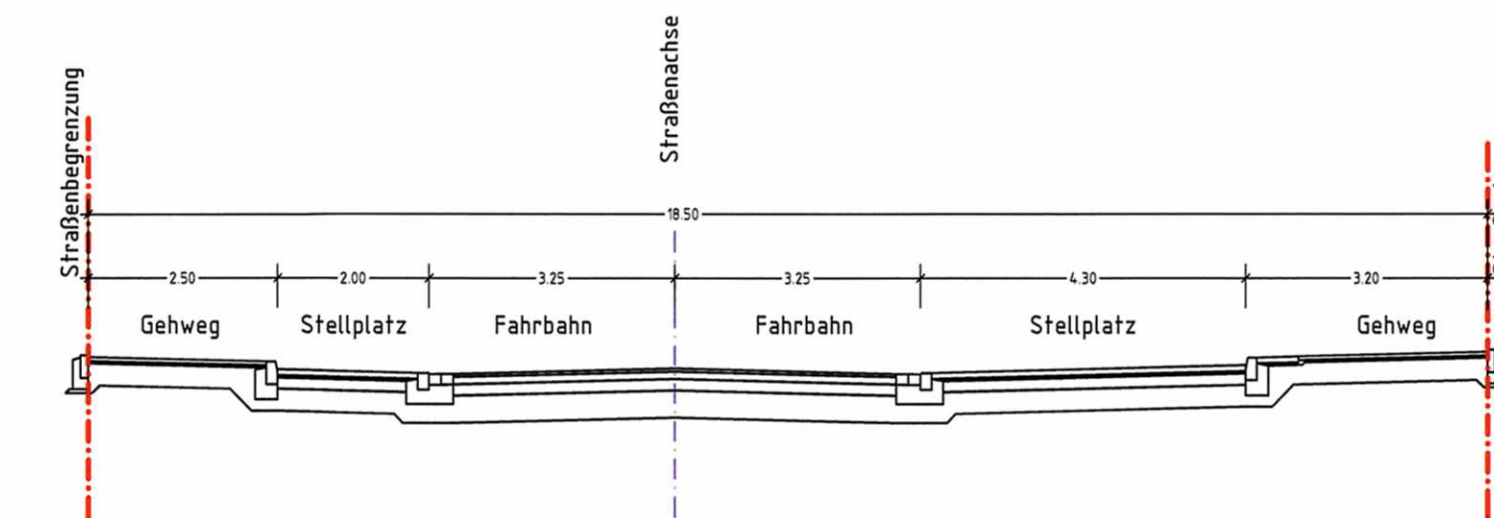
Längenschnitt
Planstraße B

Masstab der Längen 1:1000
Masstab der Höhen 1:100



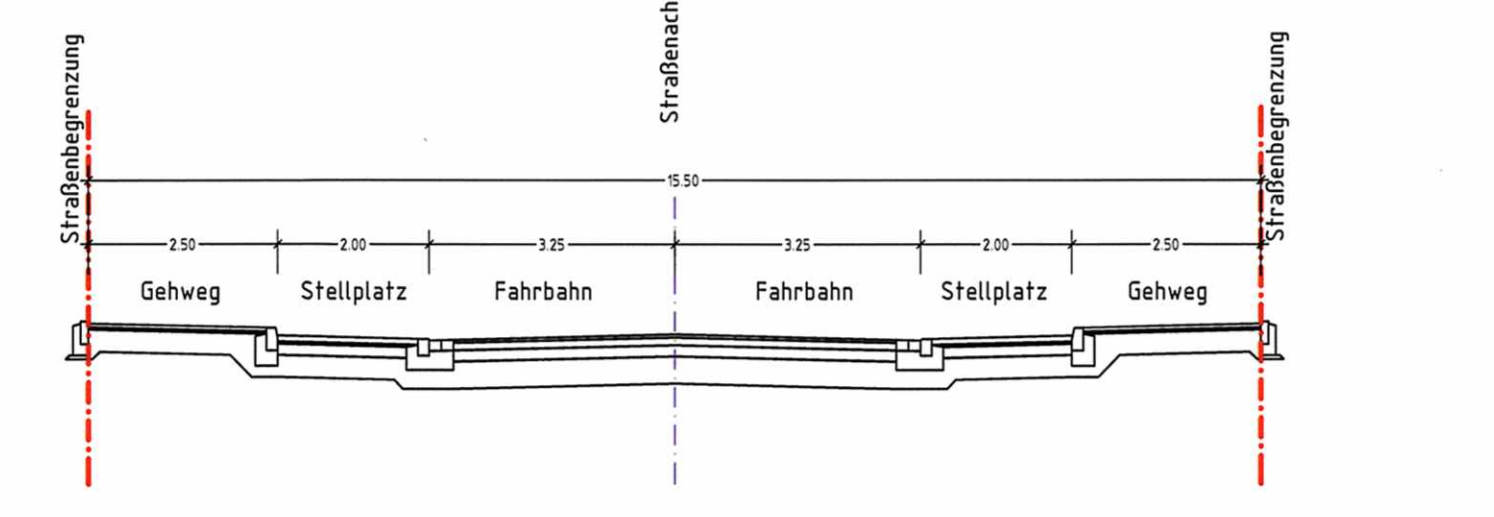
Regelquerschnitt A-A
Planstraße A (nur nachrichtlich)

Masstab 1:100

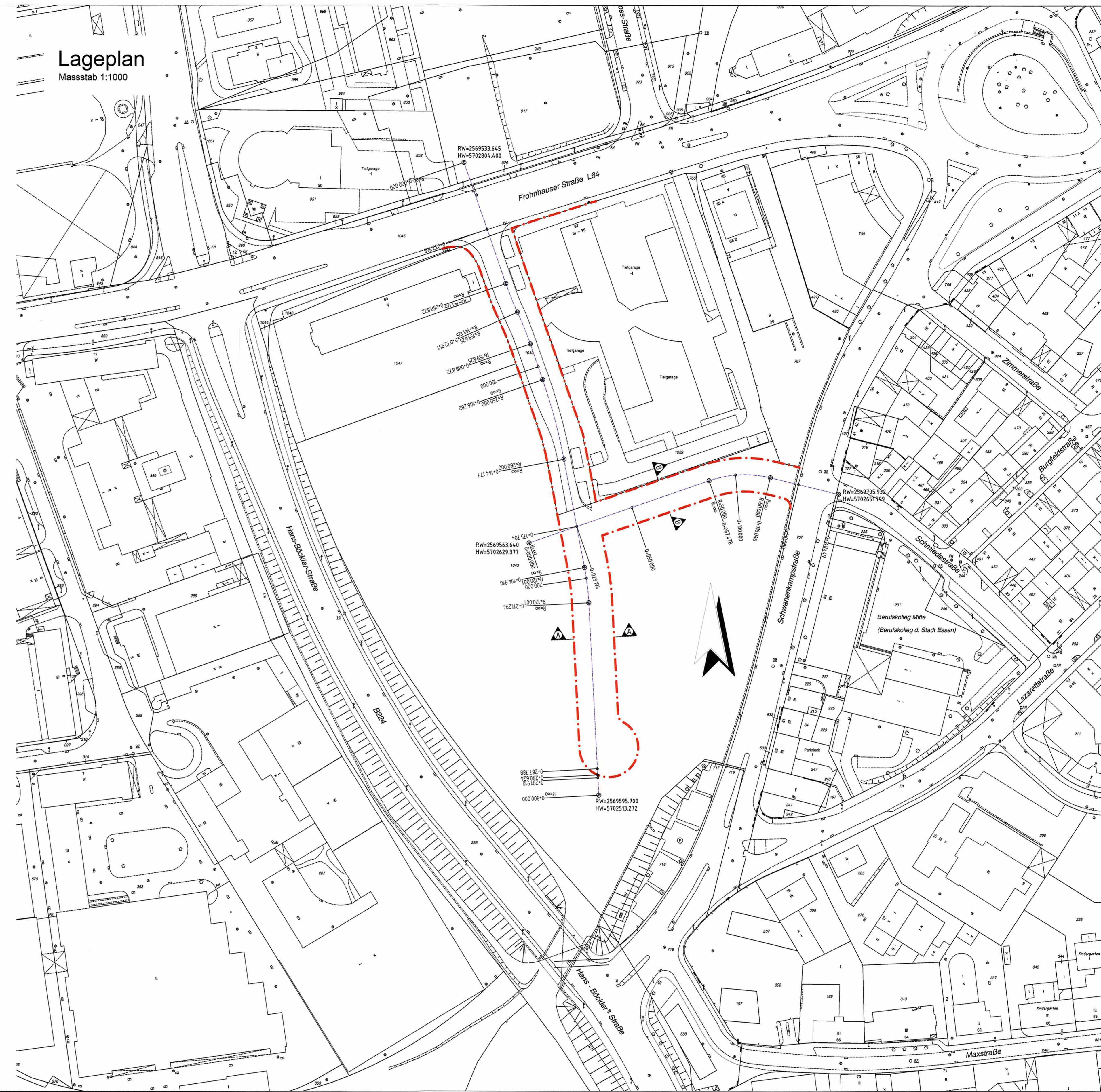


Regelquerschnitt B-B
Planstraße B (nur nachrichtlich)

Masstab 1:100



Lageplan
Masstab 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Höhenlage der Verkehrsflächen (§9 Abs.3 BauGB)	Sonstige Signaturen
<p>— Straßengradient</p> <p>+78.708 Gradientenhöhe in m ü. NN</p>	<p>H= Kuppen- bzw. Wannenhalbmesser</p> <p>T= Tangentlänge</p> <p>f = Bogenstück</p> <p>— Auftrag</p> <p>— Abtrag</p> <p>— Straßengrenzungsline</p> <p>— Straßennachse</p>
<p>+78.708</p> <p>Tangentenschnittpunkt</p> <p>Hoch- bzw. Tiefpunkt</p>	

STADT ESSEN

Bebauungsplan

Hans-Böckler-Straße / Frohnhauser Straße

vom 21.04.2015

Ordnungs-Nr. **5/13**

Blatt **2**

Stadtbezirk I
Stadtteil Westviertel

Für die Höhenplanung:
Ag für Straßen und Verkehr
Planung und Bau, Objektplanung-Straße

EsSEN, den 21.04.2015
66-2 L

Bestätigung
Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ASP) vom 02.10.2014, nach welchem der Plan öffentlich ausgelegt werden soll. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) des Planentwurfes mit dem oben genannten ASP-Beschluss übereinstimmt. Der Auslegungsbefehl ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

EsSEN, den 22.10.2014
Der Oberbürgermeister
Geschäftsbereichsvorstand 6B

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 26.10.2014 bis 28.11.2014 öffentlich ausliegen.

EsSEN, den 01.12.2014
Der Oberbürgermeister
i.v. Hölke
Abteilungsleiter

Ausfertigung
Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 5/13 - einschließlich der blau eingetragenen Änderungen - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) der Satzung mit dem oben genannten Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Bekanntmachung verfahren worden ist. Der Bebauungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

EsSEN, den 20.04.2015
Der Oberbürgermeister
i.v. Hölke

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Ort und Zeit der Auslegung dieses Bebauungsplanes und der Begründung sind gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ostständig im Amtsblatt der Stadt Essen vom 24.04.2015 veröffentlicht worden.

EsSEN, den 21.04.2015
Der Oberbürgermeister

Die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Der Bebauungsplan besteht aus zwei Blättern. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

EsSEN, den 30.09.2014
Der Oberbürgermeister
i.v. Hölke
Abteilungsleiter

Bearbeitet durch das Amt für Straßen und Verkehr, Planung und Bau, Abteilung Objektplanung Straße

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechts abgelehnt.